



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0019/21/0875785-4735-0011.V

27. Oktober 2021

**Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**DDS-Anlage
(Anlagenkomplex-Nr.: 4735 / Antrag 2-803)
Errichtung und Betrieb einer neuen TNV**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018	5
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	11
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	11
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	13
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	13
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	13
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	13
IV. Hinweise.....	17
V. Begründung.....	19
V.1 Sachverhaltsdarstellung	19
V.2 Genehmigungsverfahren.....	19
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	22
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	28
VI. Kostenentscheidung.....	30
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	30
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	31
Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide	33
Anhang III Zitierte Vorschriften	45



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 05.03.2021 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer thermischen Nachverbrennung (TNV) der DDS-Anlage (AK-Nr.: 4735)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer neuen thermischen Nachverbrennung (TNV) in der neuen Betriebseinheit TA900.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 45) errichtet sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 15.07.2021 vor.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 **Angaben zum Anlagenumfang**

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten DDS-Anlage, TA900 (Thermische Nachverbrennung).

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der DDS-Anlage:

- Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennung im Westen des Gebäudes 735, TA900 (neu)
- Aufhebung der Nebenbestimmung III.9.9 des Genehmigungsbescheides 2-792, AZ: 500-53.0022/20/4.1.2)
- Bereinigung von Nebenbestimmungen

Anlagedaten

Die DDS-Anlage besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffene Betriebseinheit ist in Fettdruck kenntlich gemacht):

- TA100 Säureentladung/Säureaufbereitung
- TA200 Reaktion
- TA300 Gaswäsche (Abwasser- und Abgassystem)
- TA400 Kreislupssystem
- TA500 Produktreinigung
- TA600 Destillation
- TA700 Energien und Hilfsstoffe
- TA800 Salpetersäure-Rückgewinnung (Bau 731A)
- **TA900 Thermische Nachverbrennung (neu)**
- Gefahrstoffcontainer (Bau 731B)

Die thermische Nachverbrennung wird im Westen des Gebäudes 735 und nördlich der Ablassbehältertassen errichtet und betrieben.

Kapazitäten

Die DDS-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 5.000 t/a.

II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 1, Register 13, Bauvorlagen, beschrieben.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10 und Anhang II dieses Bescheides.
- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.
- III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 5 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.
- III.2.4 Die in der DDS-Anlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.



III.2.5 Wird der Betrieb der DDS-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl, der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – sowie der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

III.3.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3.3 Die im Brandschutzkonzept (EBKS_MAR_2021_002_1_AT) vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Inbetriebnahme der Anlagen/ Besichtigung der abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 20.05.2021, Az. 500-53.0019.VZ/21/0875785-4735/0011.V:

III.3.4 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.

III.3.5 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW 2018).

III.3.6 Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß Untersuchungskonzept der Wessling GmbH vom 19.02.2021 nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.

III.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**

III.4.1 Emissionsgrenzwerte

III.4.1.1 An der Emissionsquelle E5 (E-Quellen-Nr. 0004735020) der thermischen Nachverbrennung, dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe nach

Inbetriebnahme der geänderten Anlage abgasseitig, mit einem Volumenstrom von höchstens 3.080 Nm³/h, folgende Inhaltstoffe – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenstrom
Gesamtstaub	0,20 kg/h
Schwefeloxide (SO _x) – angegeben als SO ₂	1,8 kg/h
NH ₃	0,15 kg/h
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges.})	0,50 kg/h
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	1 kg/h
Luft verunreinigender Stoff	Massenskonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³

- III.4.1.2 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquelle E1 (E-Quellen-Nr. 0004735001) dürfen beim Ausfall oder Störung des Verdichters V-310 bzw. der TNV reingasseitig folgende Massenströme – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenstrom
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	1,35 kg/h
N ₂ O	140 kg/h

III.4.2 Sonstige Regelungen

Ausfall Verdichter bzw. TNV

- III.4.2.1 Bei einem Ausfall des Verdichters V-310 bzw. der TNV darf die DDS-Anlage ungereinigtes Abgas maximal 87 h über den Abgaswäscher K-301 und die damit verbundene Emissionsquelle E1 (Quellen-Nr.: 0004735001) abgeben. Von der vorstehenden Regelung darf wegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. aus sicherheitstechnischen Gründen) nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – abgewichen werden.
- III.4.2.2 Zur Gewährleistung eines genehmigungskonformen Betriebes der DDS-Anlage ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Quelle E1 (Quellen-Nr. 0004735001) in einem Betriebstagebuch zu führen. Der Bezirksregierung Münster ist beim Erreichen von 80 % der 87 h/a unverzüglich fernmündlich oder per E-Mail an dez53@brms.nrw.de der Betrieb (Inbetriebnahme und

Außerbetriebnahme) der Quelle E1 anzuzeigen. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder
- Anlage
- Datum, Uhrzeit
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit
- zu erwartende Ausfalldauer,
- Ausfallursache,
- Kontostand der Betriebszeit der Quelle E1 (Quellen-Nr. 0004735001) im Kalenderjahr.

Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- III.4.2.3 Unter Berücksichtigung von 4.2.1 ist nach Ablauf der 87 h/a die Produktion in der DDS-Anlage durch das Abstellen der Zufuhr von CDON/OL zu stoppen. Die anfallenden Abgase (nitrose Gase) sind an den Abgaswäscher über die Emissionsquelle E1 abzuleiten. Die Dauer des emissionsverursachenden Vorgangs bei Überschreiten der 87 h/a wird den 500 h/a zugeschlagen (s. Nebenbestimmung III.4.2.4).

Revisionsbetrieb

- III.4.2.4 Bei Revisionsarbeiten der DDS-Anlage und nach Überschreiten der 87 h/a beim Ausfall des Verdichters bzw. der TNV darf die DDS-Anlage maximal 500 h/a nitrose Gase (Gase, die bei der Behälteratmung und dem Herunterfahren der Anlage entstehen) über den Abgaswäscher abgeben. Die Häufigkeit und Dauer der verschiedenen Zustände sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- III.4.2.5 Zur Gewährleistung eines genehmigungskonformen Betriebes der DDS-Anlage ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Quelle E1 (Quellen-Nr. 0004735001) in einem Betriebstagebuch zu führen. Der Bezirksregierung Münster ist beim Erreichen von 80 % der 500 h/a unverzüglich fernmündlich oder per E-Mail an dez53@brms.nrw.de der Betrieb (Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme) der Quellen E1 und E5 anzuzeigen. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- Melder
 - Anlage
 - Datum, Uhrzeit
 - Windrichtung, Windgeschwindigkeit
 - zu erwartende Ausfalldauer,
 - Ausfallursache,

- Kontostand der Betriebszeit der Quelle E1 (Quellen-Nr. 0004735001) im Kalenderjahr.

Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Gleichzeitiger Ausfall/Störungen der TNV und des Abgaswäschers K-301:

- III.4.2.6 Bei gleichzeitigem Ausfall der TNV (E5) und des Abgaswäschers K-301 (E1) ist eine Produktion der DDS-Anlage nicht zulässig und die Anlage ist herunterzufahren. Die Häufigkeit und Dauer beim gleichzeitigem Ausfall der TNV und des Abgaswäschers sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Von der vorstehenden Regelung darf wegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. aus sicherheitstechnischen Gründen) nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – abgewichen werden.
- III.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte
- III.4.3.1 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gemäß Nebenbestimmung Nr. III.4.1.1 an der Emissionsquelle E5 (E-Quellen-Nr. 0004735020) sind erstmalig nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde zugelassenen Stelle nachzuweisen.
- III.4.3.2 Zur Feststellung, ob die Emissionsgrenzwerte an der Emissionsquelle E1 (E-Quellen-Nr. 0004735001) gemäß Nebenbestimmung Nr. III.4.1.2 eingehalten werden, sind die Emissionen einmalig innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde zugelassenen Stelle nachzuweisen. Der Zeitraum kann in Absprache mit der Bezirksregierung Münster verlängert werden.
- III.4.3.3 Für die Emissionsquelle E5 (Quellen-Nr.: 0004735020) sind die jeweils in der Nebenbestimmung III.4.1.1 aufgeführten Parameter zu messen. Die Messungen sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen (siehe hierzu TA Luft 2002, Ziffer 5.3.2.1).
- Die wiederkehrenden Emissionsmessungen können bei Zertifizierung der Anlage nach EMAS auch von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten, durchgeführt werden. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.
- III.4.3.4 Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 sind bei den Einzelmessungen zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Bezirks-

regierung Münster, Dezernat 53 unverzüglich nach Durchführung der Messungen unaufgefordert zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 Anhang A entsprechen. Die Form der Übermittlung des Messberichtes ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

- III.4.3.5 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

- III.4.3.6 Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

- III.4.3.7 Für die Festlegung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze für die Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar und so zu gestalten und auszuführen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Es wird empfohlen, bereits im Rahmen der Planung eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen. In der Stellungnahme des Sachverständigen sind alle Abweichungen von der DIN EN 15259 zu erläutern, zu begründen und zu bewerten.

III.4.4 Lärm

- III.4.4.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an dem nachstehenden Immissionsort die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27 (Entfernung: ca. 1,2 km)	55 dB(A)	40 dB(A)

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Anlagen der DDS-Anlage ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.5 Anlagensicherheit

Keine

III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

- III.5.1 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Boden

Keine

AZB

Keine

Überwachung von Grundwasser und Boden

- III.6.1 Die Überwachung hat gemäß des im Antrag enthaltenen „Überwachungskonzeptes zur Überwachung von Boden und Grundwasser, Evonik Operation GmbH / Smart Materials, Marl (Bau 735, DDS-Anlage)“ vom 30.08.2021 zu erfolgen. Die Überwachungsintervalle umfassen für den Boden alle 10 Jahre, für das Grundwasser alle 3 Jahre ab Inbetriebnahme.

III.6.2 Alle drei Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Ergebnisdarstellung für das Grundwasser, mit allen Analysenergebnissen ab erster Überwachung
- Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf
 - den Ausgangszustand,
 - sich ergebende Trends
 - mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei Veränderung der überwachungsrelevanten Stoffkonzentrationen.

Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster in digitaler Form (PDF Datei) zeitnah zu übermitteln.

Aktive Untersuchungen von Bodenproben sind nicht erforderlich. Dennoch sind Bodenüberwachungsmaßnahmen durchzuführen und darzustellen:

- Hierzu ist es ausreichend, wenn die laufenden Anlagenkontrollmaßnahmen (wiederkehrende Prüfung der Rohrleitungen gem. BetrSichV, arbeitstägl. Kontrollgänge) in Art und Umfang kurz beschrieben und deren bodenrelevante Ergebnisse (z. B. im Kontrollzeitraum der letzten 10 Jahre wurden im Zuge der v. g. Kontrollmaßnahmen keine Einträge von r. g. S. auf oder in den Boden festgestellt) dargestellt werden.
- Bodenrelevante Stoffaustritte und etwaige Sanierungsmaßnahmen sind in Form einer tabellarischen Kurzzusammenfassung darzustellen.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

III.6.3 Zur Überwachung des Grundwasserabstroms ist eine weitere Grundwassermessstelle im nordöstlichen Abstrom durch einen Gutachter festzulegen und durch ein nach dem Arbeitsblatt W 121 des DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zertifiziertes Unternehmen zu errichten. Art und Umfang der Grundwassermessstelle (GWM) entspricht den bereits auf der Betriebsfläche vorhandenen Grundwassermessstellen GWM 1 und 2.

Die Grundwasserproben sind auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die Gegenstand des Verfahrens sind, zu analysieren.

Die GWM ist im gesamten Bereich des bzw. der Grundwasser führenden Horizonte zu verfiltern. Der endgültige Standort ist in einem geeigneten Lageplan inkl. der Ausbauzeichnung und dem Schichtenprotokoll dem ersten Bericht über die Untersuchungsmaßnahmen beizufügen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 43 b/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind.

Die Prüfbescheinigungen/-aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.7.2 Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 43 b/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen/-aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine

III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

Keine

III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang III mit einem „B“ (bleibt) oder „Z“ (zusammenfassen) gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

III.10.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen. (III.2.3, 500-53.0022/20/4.1.2)

III.10.2 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, anzuzeigen. (III.3.1, 500-53.0022/20/4.1.2)

III.10.3 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie

- sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen. (III.3.2, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.4 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW). (III.3.3, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind. (III.3.4, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.6 Für die Anlagen ist vor Baubeginn ein geeigneter Brandschutzbeauftragter oder eine geeignete Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung der genehmigten Brandschutzkonzepte und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden (siehe Brandschutzkonzepte Punkt 4.6.). Der Name und jeder Wechsel des Brandschutzbeauftragten ist der Werkfeuerwehr des Chemieparks Marl mitzuteilen. (III.3.5, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.7 Die im Brandschutzkonzept (Umbaumaßnahmen zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes DDS 2020 – Bau 735 – 1. Fassung vom 23.01.2020 (BSK_MAR_2018_230_1_TP)) vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Inbetriebnahme der Anlagen/ Besichtigung der abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen. (III.3.6, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.8 Eine ausreichende Abdeckung des TETRA Funknetzes ist zu prüfen. Erforderliche Maßnahmen sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. (III.3.7, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.9 Die Überfahrbarkeit des Behälters B-261 mit Fahrzeugen der Werkfeuerwehr ist nachzuweisen. (III.3.8, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.10 Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung vor Inbetriebnahme der Erweiterung ist dem Bauordnungsamt eine Bestätigung über die Verfügbarkeit der im Pkt. 5.3 des Brandschutzkonzeptes geforderten Löschwassermenge vom Betreiber des Versorgungsnetzes vorzulegen. (III.3.9, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.11 Für die gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter B-105, B-261, B-531A und B-531B sind die Nachweise der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweise der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. (III.3.10, 500-53.0022/20/4.1.2)

III.10.12 Für die genehmigungspflichtigen Behälter B-105, B-261, B-531A und B-531B sind die Herstellungskosten anzugeben. (III.3.11, 500-53.0022/20/4.1.2)

III.10.13 Die entstehenden Abgase der neuen Apparate sind entweder zu pendeln oder zu erfassen. Gefasste Abgase sind einer Abgasentsorgung zuzuführen. (III.4.2, 500-53.0022/20/4.1.2)

III.10.14 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen. (III.4.3, 500-53.0022/20/4.1.2)

Die Staubentwicklung bei den Erdaushubarbeiten und Eingriffen in den tieferen Boden ist zu minimieren. Während der Bauphase sind bei Trockenheit geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. Befeuchtung/Berieselung oder Abdeckung. (III.4.4, 500-53.0022/20/4.1.2)

III.10.15 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die DDS-Anlage ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der DDS-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren. (III.4.5, 500-53.0022/20/4.1.2)

III.10.16 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die DDS-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
- Dem Sicherheitsbericht sind aussagefähige R&I-Fließbilder beizufügen.

- Im Sicherheitsbericht sind die möglichen Auswirkungen der störfallrechtlich relevanten Stoffströme durch alle ihre Gefahrenmerkmale zu betrachten.
 - Alle sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben und in den R&I-Fließbildern darzustellen.
 - Bezüglich der Ausbreitungsrechnung ist die Quellhöhe anzugeben. (III.4.6, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.17 Die bei dem Rückbau des Behälters B-103 anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen. (III.4.7, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.18 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen. (III.5.1, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.19 Die Änderungen an der Anlage sind in den nach § 44 AwSV erforderlichen Betriebsanweisungen umzusetzen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen. (III.5.2, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.20 Die Auffangräume für die neuen Ablassbehälter B-260, B-262 und der Lagerbehälter für HOKO-Säure B-105 sowie die Ablassbehälter B-531A und B-315 sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen. (III.5.3, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.21 Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß Untersuchungskonzept von (WESSLING GmbH, 06.02.2020) nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden. (III.6.5, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.22 Vor Eingriff in den Untergrund sind in den betroffenen Bereichen Untersuchungen der Bodenluft auf die Stoffgruppe der LHKW durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen, woraufhin die evtl. erforderlichen weiteren Maßnahmen abzustimmen sind. (III.6.6, 500-53.0022/20/4.1.2)

- III.10.23 Die bodeneingreifenden Arbeiten sind unter gutachterlicher Begleitung vorzunehmen, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Arbeitsschutz zu legen ist. (III.6.7, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.24 Ist mit den Tiefbauarbeiten ein Eingriff in das Grundwasser verbunden, so ist vor dem Eingriff ein Konzept zur schadlosen Beseitigung für das bei der bauseitigen Grundwassererhaltung anfallende Wasser vorzulegen und mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. (III.6.8, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.25 Die aus altlastenthematischer Sicht erfolgten Maßnahmen und die aus der Baubegleitung gewonnenen Erkenntnisse sind vom Gutachter in einem Bericht zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. (III.6.9, 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.26 Die Entspannungsleitungen der Sicherheitstauchung und die Abblaseleitungen der Sicherheitsventile, aus denen nitrose Gase abgeleitet werden, sind mindestens 2 m über Dach des Baues Hü 735 zu führen. (NB III.9.2, Az.: 500-53.0022/20/4.1.2)
- III.10.27 Nach jedem Entleerungsvorgang ist die Abfülltasse auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Sollten beim An- und Abkoppeln von Schlauchverbindungen an Rohrleitungsstutzen Tropfverluste entstehen, so sind diese durch geeignete Auffangvorrichtungen aufzufangen. (III.9.6, 500-53.0022/20/4.1.2)

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.3 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

- IV.4 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.5 Arbeitsbereiche, in denen durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind gemäß Anhang 1 Nr. 1.6 Abs. 5 GefStoffV an ihren Zugängen mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.
- IV.6 Gemäß Anhang 1 Nr. 1.8 Abs. 1 GefStoffV sind nur solche Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte sowie Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen einzusetzen, wenn aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass diese in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.
- IV.7 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.8 Bei der Ausführung ist Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.9 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.10 Aufgrund der nach nord-nordost verlaufenden Grundwasserfließrichtung wird durch die vorhandene GWM 2 nur maximal der südliche Teil des GW-Abstroms erfasst. Dies kann auch erklären, warum die hohe Anstromkonzentration für Natrium in der GWM 2 (noch) nicht festgestellt wurde. Die Einsatzbereiche VI, V, XI, XIII, VIII und IV der relevanten gefährlichen Stoffe werden durch die GWM 2 nicht erfasst. (Bezug zur Nebenbestimmung III.6.3)
- IV.11 Die derzeit nach der Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV – zugelassenen Stellen und Sachverständige, sind in der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.
- IV.12 Vor der erstmaligen Entsorgung und bei einem Entsorgerwechsel sind Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen. Bei nicht gefährlichen Abfällen ist die ordnungsgemäße Entsorgung entweder über eine Annahmestätigung des Anlagenbetreibers zur Übernahme der Abfälle oder durch eine Kopie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Entsorgungsanlage nachzuweisen.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

IV.13 Damit der fortgeschriebene AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - je eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier zu übermitteln. Der AZB ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

IV.14 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die DDS-Anlage (AK-Nr. 4735) zur Herstellung von Dodecandisäure (DDS) durch Reaktion eines Cyclododecanon/Cyclododecanol-Gemisches mit Salpetersäure. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Nachverbrennung (TA900).

Darüber hinaus hat die Antragstellerin die Anpassung von Nebenbestimmungen aus bisherigen Genehmigungen beantragt.

V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die DDS-Anlagen der Evonik Operations sind genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlagen nach Ziffer 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlagen nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlagen im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)

Es handelt sich um eine Anlage des Artikels 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV.

Da das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 oder § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung der DDS-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben.

Die von der Änderung betroffene Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A“ Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 11.06.2021 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 05.03.2021 hat die Abteilung Technology & Infrastructure in Ihrem Namen und Auftrag den Antrag für die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16

Abs. 2 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der DDS-Anlage eingereicht.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 05.03.2021 wurde von Ihnen am 10.03.2021 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter, so dass der Antrag formal vollständig war. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin zuletzt am 19.04.2021, 08.07.2021 und zuletzt am 02.09.2021 geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 02.09.2021 (elektronisch) formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 20.05.2021, Az.: 500-53.0019.VZ/21/0875785-4735/0011.V, wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung zur Errichtung der thermischen Nachverbrennung (TA900) erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 15.06.2021 angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 12.10.2021 und 19.10.2021 ausgetauscht worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Aufgrund der Stilllegung des Kraftwerks I sollen stickstoff- und lachgashaltige Abgase der DDS-Anlage zukünftig an die eigene neue thermische Nachverbrennung (TNV) (Betriebseinheit: TA 900) geführt werden. Die DDS-Anlage erhält damit eine neue Emissionsquelle E5.

Die Rohabgaszusammensetzung und die Rohgasmenge ändern sich mit der Errichtung und dem Betrieb der TNV nicht. Das gereinigte Abgas wird über den neuen Kamin in die Atmosphäre abgegeben. Die Ableitbedingungen der Abgase wurden durch den Antragssteller gem. TA Luft ermittelt und werden wie beantragt errichtet (siehe hierzu Register 12, Kaminhöhenbestimmung nach TA Luft 2002).

Normalbetrieb

Die regelmäßigen Emissionen im Normalbetrieb unterliegen bis auf den Parameter N₂O den Ziffern 5.2.1, 5.2.4, 5.2.5 der TA Luft 2002.

Die Emissionen an NO_x , NH_3 , C_{ges} , SO_x und Staub liegen entsprechend den Angaben im Formular 4 deutlich unter dem Grenzwert der TA Luft. Der Grenzwerte für den Parameter Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid – NO_2) wird gemäß Formular 4 auf 1,0 kg/h festgesetzt. Die Massenkonzentration von 0,10 g/m³ wird nicht festgesetzt, da das zugeführte Abgas laut Abgaszusammensetzung eine hohe Konzentration an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen besitzt (50 - 60 Vol.-%).

Für N_2O sind keine Regelungen in der TA Luft enthalten. Im Normalbetrieb fallen maximal 2,5 kg/h N_2O an.

Ausfall/Störung TNV bzw. Verdichter

Der bestehende Abgaswäscher (Quelle E1) steht für Ausfälle oder Störungen des Verdichters bzw. der TNV zur Verfügung (Minderungsmaßnahme).

Bei Ausfall oder Störung darf ungereinigtes Abgas maximal 87 h/a über den Abgaswäscher (Quelle E1) abgegeben werden. Die 87 h/a umfassen insgesamt die Ausfallzeiten des Verdichters und der TNV. Die Produktion darf demnach max. 87 h weiterbetrieben werden.

Entsprechend Formular 4 wurden für den Zustand, Ausfall TNV/Verdichter, Grenzwerte für NO_x und N_2O in Form der Nebenbestimmung III.4.1.2 festgesetzt. Die vom Betrieb angegebene maximale N_2O -Emission liegt bei 140 kg/h (Emissionsquelle E1, Abgaswäscher). Der Maximalwert wurde vom Betrieb von 180 kg/h auf 140 kg/h korrigiert.

Nach Überschreiten der 87 h/a wird die Zufuhr von CDON/OL zur Anlage abgestellt, so dass die Produktion gestoppt wird. In diesem Zustand fallen durch Behälteratmung nitrose Gase an, die an den Abgaswäscher abgegeben werden müssen. Die Dauer der Abgabe fließt in die 500 h/a ein (s. Revisionsbetrieb).

Revisionsbetrieb

Bei einer geplanten Anlagenrevision zur Instandhaltung der DDS-Anlage dürfen Abgase über den Abgaswäscher (E1) geleitet werden. Während der Anlagenrevision ist die Produktion gestoppt, wobei durch Behälteratmung Gase anfallen. Die Dauer der Revisionsarbeiten und die Dauer beim Ausfall der TNV nach Überschreitung von 87 h/a wird insgesamt auf 500 h/a festgesetzt. Es liegen für die Revisionstätigkeiten noch keine Erfahrungswerte vor, so dass die 500 h/a angemessen sind. In dieser betriebsweise liegt die NO_x -Emission deutlich unter dem Grenzwert der TA Luft.

Messungen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte an der Emissionsquelle E1 der geänderten Anlage wird nach § 26 BImSchG eine Einzelmessung angeordnet.

Mit beantragt ist die Aufhebung der Nebenbestimmung zur wiederkehrenden Messverpflichtung an Quelle E1 (III.9.9, 500-53.0022/20/4.1.2 vom 12.11.2020). Dieser Aufhebung wird zugestimmt, da wiederkehrende Messungen alle drei bzw. 5 Jahre an der

Quelle E1 aufgrund der kurzen und unvorhersehbaren Betriebszeiten nicht möglich sind.

Zur Regulierung der wiederkehrenden Messungen wurden die Nebenbestimmungen III.4.3.2 und III.4.3.7 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Eine Immissionsprognose zur Ermittlung von Luftqualitätsdaten zur Prüfung naturschutzfachlicher Belange vom 24.02.2021 wurde durchgeführt. Eine Überschreitung eines Abschneidekriteriums innerhalb eines definierten Gebietes wurde nicht prognostiziert.

Der Genehmigungsbescheid enthält die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a (Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen) der 9. BImSchV.

Schallschutz und Erschütterungen

Die Aggregate der neuen TNV sind für einen maximalen arbeitsplatzbezogenen Schalldruckpegel im 1 m Abstand von 80 dB(A) (+2dB) ausgelegt. Durch das Vorhaben wird der Gesamtschalleistungspegel der DDS-Anlage nicht relevant verändert.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der damaligen Infracor GmbH (jetzt Evonik Operations) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.4.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der DDS-Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der DDS-Anlage am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Da in der DDS-Anlage Ammoniak in technisch dichten Rohrleitungssystemen gehandhabt wird, sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Als neuer Abfall fällt Altkatalysator (Abfallschlüssel: 16 08 03) an. Es fallen weniger als 1 m³ Altkatalysator durch Austausch gegen einen Neukatalysator bei Anlagenrevision an. Die Entsorgung erfolgt über die Abfallumschlaganlage der Evonik Operations GmbH.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Überwachung von Boden und Grundwasser

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

Die Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. BImSchV i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Aufgrund der vorliegenden systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos in Verbindung mit den örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen wurde das Intervall der Grundwasser-Untersuchungen auf 3 Jahre festgelegt.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das beantragte Vorhaben beinhaltet kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne der StörfallV, da in der TA900 der DDS-Anlage keine Stoffe gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung in relevanten Mengen gehandhabt werden. Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.5 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

Die neue TNV unterliegt, aufgrund des geringen maßgeblichen Anlagenvolumens nicht der AwSV. Für die bestehenden AwSV-Anlagen ergeben sich keine Änderungen.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der DDS-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in den DDS-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Eine Verunreinigung des Bodens ist im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Durch die primären, sekundären und organisatorischen Maßnahmen können Stoffaustritte rechtzeitig erkannt werden, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu ergreifen. Bodeneingreifende Maßnahmen während der Errichtung werden rechtzeitig dem Kreis Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde mitgeteilt.

Hinsichtlich des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken und Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der DDS-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Um die Auswirkungen von Luftschadstoffemissionen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu beurteilen, wurde eine Immissionsprognose zur Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträgen in Natura 2000-Gebiet angefertigt. Die Prognose hat ergeben, dass das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Az. 7 C 27.17) für Stickstoffdeposition nicht überschritten ist. Auch der Säureeintrag liegt unter dem Abschneidekriterium von 24 eq/ha*a (Runderlass des MULNV vom 17.10.2019).

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 – III.7.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

V.3.8 Sonstige

V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die DDS-Anlage ist seit Erteilung der ersten Genehmigung 1970 wiederholt erweitert und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Zuletzt wurden die Nebenbestimmungen aus älteren Genehmigungsbescheiden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 2-792, Akz.: 500-53.0022/20/4.1.2, auf Aktualität geprüft.

In diesem Genehmigungsverfahren hat die Antragstellerin eine Anpassung der Nebenbestimmung im Hinblick auf die Änderungen im Abgasentsorgungsweg beantragt.

Im Anhang II sind Änderungsgenehmigungen mit den o.g. Nebenbestimmungen für die DDS-Anlage zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet. Die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsverfahren 2-792 wurden erneut geprüft und bewertet. Die Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche, die nicht verfristet oder durch Erledigung entfallen sind, sind unberührt geblieben.

Die nach Prüfung der bisherigen Regelungen im Vergleich zu den heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen weiterhin gültigen Nebenbestimmungen sind in Ziffer III.10 ff dieses Bescheides deklaratorisch aufgenommen. Die anderen Nebenbestimmungen wurden entweder durch die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ersetzt oder sind aufgrund der veränderten Rechts- oder Sachlage, alternativ durch Erledigung entfallen.

V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die

Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der DDS-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.



VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Köllner



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/21/0875785-4735-0011.V

Ordner 1

	Anschreiben vom 05.03.2021	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	6 Blatt
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	2 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	1 Blatt
Register 3	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	27 Blatt
Register 4	Formular 3	3 Blatt
	Formular 4	4 Blatt
	Formular 5	1 Blatt
	Formular 6	2 Blatt
Register 5	Grundfließbild	1 Blatt
	Verfahrensfließbild TA-100 – TA-400	4 Blatt
	Verfahrensfließbild TA-500	3 Blatt
	Verfahrensfließbild TA-600	1 Blatt
	Fließbild Dampf, Kondensat- und Kühlwassersammelsystem	1 Blatt
	Verfahrensfließbild TA-800	1 Blatt
	Verfahrensfließbild TA-900	1 Blatt
Register 6	Apparateliste	3 Blatt
Register 7	Verweis auf Register 14	1 Blatt
Register 8	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Erdgas	21 Blatt
	- Ammoniak flüssig	16 Blatt
	Produktblatt SINOx-SCR-Wabenkatalysator	3 Blatt
Register 9	Ausgangszustandsbericht – Konzept zur 1. Fortschreibung	149 Blatt
	Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser	46 Blatt



Register 10	Allgemeine UVP-Vorprüfung	14 Blatt
	Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	19 Blatt
	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
Register 11	Werksplan	1 Blatt
Register 12	Kaminhöhenbestimmung nach TA Luft 2002	21 Blatt
	Immissionsprognose zur Ermittlung von Luftqualitätsdaten	47 Blatt
Register 13	Bauvorlagen	10 Blatt
	Brandschutzkonzept	7 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
	Grundriss	2 Blatt

Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/21/0875785-4735-0011.V

Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, **bleiben** unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.2.ff dieses Bescheides **ersetzt**.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen **wegfallen** und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung **zusammengefasst** und weitergeführt.

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
Genehmigung 2-792, 500-53.0022/20/4.1.2 vom 12.11.2020			
III.1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.		Z, s. NB III.2.1 dieses Bescheides
III.2.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.9 und Anhang III dieses Bescheides.		Z, s. NB III.2.1 dieses Bescheides
III.2.2	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.		Z, s. NB III.2.2 dieses Bescheides



	Die bautechnischen Nachweise sind dem Genehmigungsbescheid beizufügen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.		
III.2.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.		B, da nur Teilinbetriebnahme
III.2.4	Wird der Betrieb der DDS-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.		Z, s. NB III.2.5 dieses Bescheides
III.3.1	Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, anzuzeigen.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind
III.3.2	Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind
III.3.3	Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind
III.3.4	Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind

III.3.5	Für die Anlagen ist vor Baubeginn ein geeigneter Brandschutzbeauftragter oder eine geeignete Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung der genehmigten Brandschutzkonzepte und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden (siehe Brandschutzkonzepte Punkt 4.6.). Der Name und jeder Wechsel des Brandschutzbeauftragten ist der Werkfeuerwehr des Chemieparks Marl mitzuteilen.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind
III.3.6	Die im Brandschutzkonzept (Umbaumaßnahmen zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes DDS 2020 – Bau 735 – 1. Fassung vom 23.01.2020 (BSK_MAR_2018_230_1_TP)) vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Inbetriebnahme der Anlagen/ Besichtigung der abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind
III.3.7	Eine ausreichende Abdeckung des TETRA Funknetzes ist zu prüfen. Erforderliche Maßnahmen sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind
III.3.8	Die Überfahrbarkeit des Behälters B-261 mit Fahrzeugen der Werkfeuerwehr ist nachzuweisen.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind
III.3.9	Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung vor Inbetriebnahme der Erweiterung ist dem Bauordnungsamt eine Bestätigung über die Verfügbarkeit der im Pkt. 5.3 des Brandschutzkonzeptes geforderten Löschwassermenge vom Betreiber des Versorgungsnetzes vorzulegen.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind
III.3.10	Für die gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter B-105, B-261, B-531A und B-531B sind die Nachweise der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweise der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind

	Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 ge-prüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.		
III.3.11	Für die genehmigungspflichtigen Behälter B-105, B-261, B-531A und B-531B sind die Herstellungskosten anzugeben.		B, weil noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt sind
III.4.1	Die in der DDS-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.		E, s. III.2.4
III.4.2	Die entstehenden Abgase der neuen Apparate sind entweder zu pendeln oder zu erfassen. Gefasste Abgase sind einer Abgasentsorgung zuzuführen.		B
III.4.3	Alle neu zu installierenden oder zu ändernden Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft, Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft, Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft, Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft, auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.		B
III.4.4	Die Staubentwicklung bei den Erdaushubarbeiten und Eingriffen in den tieferen Boden ist zu minimieren. Während der Bauphase sind bei Trockenheit geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. Befeuchtung/Berieselung oder Abdeckung.		B
III.4.5	Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die DDS-Anlage ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geän-		B

	derten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden. Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der DDS-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.		
III.4.6	Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die DDS-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: • Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen. • Dem Sicherheitsbericht sind aussagefähige R&I-Fließbilder beizufügen. • Im Sicherheitsbericht sind die möglichen Auswirkungen der störfallrechtlich relevanten Stoffströme durch alle ihre Gefahrenmerkmale zu betrachten. • Alle sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben und in den R&I-Fließbildern darzustellen. • Bezüglich der Ausbreitungsrechnung ist die Quellhöhe anzugeben.		B
III.4.7	Die bei dem Rückbau des Behälters B-103 anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.		B
III.5.1	Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.		B
III.5.2	Die Änderungen an der Anlage sind in den nach § 44 AwSV erforderlichen Betriebsanweisungen umzusetzen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.		B
III.5.3	Die Auffangräume für die neuen Ablassbehälter B-260, B-262 und der Lagerbehälter für HOKO-		B

	Säure B-105 sowie die Ablassbehälter B-531A und B-315 sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.		
III.6.1	Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).		W, s. Hinweis IV.2
III.6.2	Der finale AZB ist um eine Beschreibung der in der Anlage gehandhabten und für den AZB relevanten Stoffströme zu erweitern, welche die Stofftabellen und den Lageplan des Anhangs ergänzt. Die für den AZB relevanten Stoffe sind in Anhang 2.1, Tabelle 1.a dargestellt. Die Beschreibung soll enthalten, wo und wie diese angeliefert, ggf. abgefüllt, gehandhabt, gelagert und weiterverarbeitet werden.		W, weil erledigt
III.6.3	Der finale AZB ist um eine Dokumentation zu ergänzen, in der für die Flächen der beantragten Anlage, für die aufgrund von § 10 Abs. 1a, Satz 2 BImSchG keine Boden- oder Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden sollen, erläutert wird, warum bei diesen Flächen die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und Grundwassers nicht besteht, obwohl dort mit rgS umgegangen wird (vergl. S. 10, letzter Absatz im AZB-Konzept vom 06.02.2020). Dies ist durch eine Darstellung der Erfüllung der nachfolgend aufgelisteten Anforderungen (Absätze 1-5) für das jeweilige Aggregat bzw. die Fläche, auf der das Aggregat eingesetzt wird, umzusetzen. Die Darstellung kann tabellarisch		W, weil erledigt

	vorgenommen werden, wobei für die einzelnen Flächen in Stichworten angegeben werden soll, welche der fachlichen Kriterien aus den Absätzen 1-5 zutreffen. (1) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe: Oberirdisch einwandig und auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen und mit einem Rückhaltevolumen, das dem Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe entspricht, das aus der größten absperrbaren Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden. Die Rückhaltung kann auch in einer Abwasseranlage erfolgen, die die Anforderungen des § 22 Abs. 4 AwSV und die Anforderungen an eine Rückhaltung mit Rückstau der TRwS 787 erfüllt oder oberirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeigesystem. (2) Rohrleitungen (sofern zur IED-Anlage gehörend) zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe: Oberirdisch doppelwandig oder mit ausreichendem Rückhaltevolumen. 3) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen. Behandeln oder-Verwenden fester wassergefährdender Stoffe: Ausreichend überdacht, auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen, soweit Flüssigkeit (z.B. Anhaftungen, Presswasser) austreten kann oder in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen, gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen (z.B. Wind, Niederschlag, Hochwasser) und Einwirkungen aus anderen Anlagen geschützt, auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen, soweit Flüssigkeit (z.B. Anhaftungen, Presswasser) austreten kann, oder im Freien auf Flächen, die so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten kann, und wenn sichergestellt ist, dass es nicht zu einem Austrag durch weitere Witterungseinflüsse wie Verwehen, Abschwemmen oder Auswaschen kommen kann. (4) Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe		
--	---	--	--

	anhaften. Auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen mit Rückhalteeinrichtung für die wassergefährdenden Stoffe, die sich ansammeln können (vergl. § 27 AwSV). (5) Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wasser-gefährdenden Stoffen Ohne Anforderungen an die Befestigung der Flächen und an das Rückhaltevermögen, wenn aufgrund der Stoffeigenschaften nicht mit einem Eindringen in Boden oder Grundwasser zu rechnen ist, sondern sich die Stoffe im freien Luftstrom verflüchtigen, und wenn bei Schadensbekämpfungsmaßnahmen keine Stoffe anfallen können, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind oder wenn bei anderen Stoffeigenschaften auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung die Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 AwSV ergriffen worden sind. Soweit das Verschmutzungsrisiko nach den vorstehenden Ausführungen nicht ausgeschlossen werden kann, beschränkt sich der AZB auf den Teilbereich eines Anlagengrundstücks, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe die Möglichkeit der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser besteht.		
III.6.4	Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen. Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – zeitgleich eine Ausfertigung in elektronischer Form zu übermitteln.		W, weil erledigt
III.6.5	Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß Untersuchungskonzept von (WESSLING GmbH, 06.02.2020) nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.		B
III.6.6	Vor Eingriff in den Untergrund sind in den betroffenen Bereichen Untersuchungen der Bodenluft auf die Stoffgruppe der LHKW durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen, woraufhin die evtl. erforderlichen weiteren Maßnahmen abzustimmen sind.		B

III.6.7	Die bodeneingreifenden Arbeiten sind unter gutachterlicher Begleitung vorzunehmen, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Arbeitsschutz zu legen ist.		B
III.6.8	Ist mit den Tiefbauarbeiten ein Eingriff in das Grundwasser verbunden, so ist vor dem Eingriff ein Konzept zur schadlosen Beseitigung für das bei der bauseitigen Grundwassererhaltung anfallende Wasser vorzulegen und mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.		B
III.6.9	Die aus altlastenthematischer Sicht erfolgten Maßnahmen und die aus der Baubegleitung gewonnenen Erkenntnisse sind vom Gutachter in einem Bericht zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.		B
III.9.1	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. (NB 3, Az.: 23.9/1418/63/70; NB 6, Az.: 23.16-3214/134/83; NB 1.5 55-62.030.00/92/0401.1)		E, s. III.2.2
III.9.2	Die Entspannungsleitungen der Sicherheitsstauung und die Abblaseleitungen der Sicherheitsventile, aus denen nitrose Gase abgeleitet werden, sind mindestens 2 m über Dach des Baues Hü 735 zu führen. (NB 5, Az.: 23.9/1418/63/70)		B
III.9.3	Auf den Notabstieg (Fluchtweg) ist in augenfälliger und dauerhafter Form (Sicherheitsbild DIN 4844) hinzuweisen. (NB 8, Az.: 23.16-3214/134/83)		W, wie erfüllt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
III.9.4	Es sind Feuerlöscher nach DIN 14406 zu installieren. Art, Anzahl und Aufhängepunkte (Standorte) sind mit der Werksfeuerwehr abzuklären. (NB 9, Az.: 23.16-3214/134/83, NB 2.2, Az.: 55-62.030.00/92/0401.1)		W, wie erfüllt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
III.9.5	Die Wetterschutzverkleidungen sind in mindestens schwerentflammbarer Bauart, entsprechend DIN 4102 oder vergleichbar, zu erstellen. (NB 2.1, Az.: 55-62.030.00/92/0401.1)		W, wie erfüllt und Bestandteil im Brandschutzkonzept
III.9.6	Nach jedem Entleerungsvorgang ist die Abfülltasse auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Sollten beim An- und Abkoppeln von Schlauchverbindungen an Rohrleitungsstutzen Tropfverluste entstehen, so sind		B, weil weiterhin gültig

	diese durch geeignete Auffangvorrichtungen aufzufangen. (NB 3.9, Az.: 55-62.030.00/92/0401.1)		
III.9.7	Die Betriebszeiten der Quelle E1 sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Bezirksregierung Münster (alt: StUA Herten) ist über das Erreichen von 90% der 500h/a Betrieb der Quelle E1 unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Melder, • Anlage, Anlagenteil, • Datum, Uhrzeit, • Windrichtung, Windgeschwindigkeit, • Zu erwartende Ausfalldauer, • Ausfallursache und • Kontostand der Betriebszeit der Quelle E1 im Kalenderjahr. Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Münster (alt: StUA Herten) jederzeit auf Verlangen vorzulegen. (NB III.2.1, Az.: 56-62.067.00/03/0401.1)		E, s. NB III.4.2.1 bis III.4.2.3
III.9.8	Bei Betrieb der Quelle E1 dürfen die Emissionen luftverunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenströme - bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasser-dampf - nicht überschreiten: Stickstoffoxide - NO_x - Angegeben als NO₂: 1,35 kg/h Distickstoffoxid (N₂O): 180,0 kg/h (NB III.2.2, Az.: 56-62.067.00/03/0401.1)		W, weil andere Grundvoraussetzungen vorliegen (siehe Begründung)
III.9.9	Die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe: Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid - angegeben als Stickstoffoxid und Stickstoffoxid sind innerhalb der ersten fünf Tage nach Inbetriebnahme der Emissionsquelle E1 infolge der Abstellung des Kraftwerkes 1, Block 5 wegen Revision durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle oder einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissions-schutzbeauftragten - feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen,		W, weil andere Grundvoraussetzungen vorliegen (siehe Begründung)

	über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen des Berichtes der Bezirksregierung Münster (alt: StUA Herten) unverzüglich zu übersenden. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 1 (Ausgabe 12/2000) maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll und der Bezirksregierung Münster (alt: StUA Herten) festzulegen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. Des Umweltministeriums - VA3 - 8817.4.2/8043.2(V Nr.3/99) vom 02.10.1999 aufgeführt. Die Messungen an der Emissionsquelle E1 sind im Abstand von 5 Jahren während der Abstellung des Kraftwerkes 1, Block 5 wegen Revision zu wiederholen. Anerkannte Messstellen sind in dem Gem.RdErl. des MURL und des MWMT - RdErl. Meßstellen - bekanntgegeben. Die Wiederholungsmessungen können von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - durchgeführt werden. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z.B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen, zur Verfügung zu stellen. Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. (NB III.2.3, Az.: 56-62.067.00/03/0401.1)		
III.9.10	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Bezirksregierung Münster (alt: Aufsichtsbehörden) bereitzuhalten. (NB III.1.3, Az.: 500-53.0099/13/4.1.2)		E, s. NB III.2.2



III.9.11	Wird der Betrieb der DDS-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen. (NB III.6.1, Az.: 500-53.0099/13/4.1.2)		E, s. NB III.2.5
----------	---	--	---------------------

Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/21/0875785-4735-0011.V

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)



9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)